

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	18.01.2018
Rat	01.02.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	023/2018-5
Stand	15.01.2018

**Betreff 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung betr.
Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte**

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, folgende Satzung zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

2. Satzung vomzur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. S.1150), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziffern a. bis c. werden wie folgt gefasst:

- „a. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
- b. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

- c. von obdachlosen Personen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind“.

In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

- „(3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- „(3) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
- a. die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en und der Bezeichnung der zugewiesenen Nutzfläche.
 - b. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 - c. Unterkunftsschlüssel.“

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 1 i.V.m. dem Gebührentarif genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr). Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 1 i.V.m. dem Gebührentarif und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je m² zugewiesener Nutzfläche und Kalendermonat 15,53 € (vgl. Gebührentarif).
- (3) Die Verbrauchsgebühr (Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung etc.) wird als Pauschale erhoben. Diese wird aufgrund der Aufwendungen für die Verbrauchskosten ermittelt und auf die Nutzfläche umgerechnet. Zurzeit beträgt die Pauschale je m² zugewiesener Nutzfläche 5,07 € (vgl. Gebührentarif).“
- (4) Die Höhe der Grundgebühr sowie die Höhe der Verbrauchsgebühr werden jährlich überprüft und gegebenenfalls zum 01.01. des Folgejahres angepasst.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß Anlage (Gebührentarif) aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wird. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unter-

kunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Gebühren. Überzahlungen insbesondere bei Auszug werden ausgeglichen

(8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Der bisherige § 6 Inkrafttreten wird § 7.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.“

Der Gebührentarif (Anlage) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung).

Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr: 15,53 € pro m² / Monat

Verbrauchsgebühr: 5,07 € pro m² / Monat

Unterkünfte

Nr.	Anschrift	Ortschaft	Unterkunftsart
1	Albertus-Magnus-Str. 18	Dersdorf	angemietete Wohnungen
2	Allerstr. 17	Hersel	Container
3	Am Ühlchen 19	Bornheim	städt. Eigentum
4	Auf dem Mohlenberg 20	Merten	angemietete Wohnungen
5	Bachstr. 41	Merten	angemietete Wohnungen
6	Beethovenstr. 15	Merten	städt. Eigentum
7	Bergstr. 56	Waldorf	angemietete Wohnungen
8	Brahmsstr. 20-22	Merten	angemietete Wohnungen
9	Brunnenstr. 4	Roisdorf	angemietete Wohnungen
10	Brunnenstr. 28	Roisdorf	angemietete Wohnungen
11	Donnerbachweg 15a	Waldorf	städt. Eigentum
12	Eupener Str. 6	Sechtem	städt. Eigentum
13	Feldchenweg 34-38	Waldorf	Container
14	Flammgasse 22, OG	Walberberg	angemietete Wohnungen
15	Flammgasse 22, EG	Walberberg	angemietete Wohnungen
16	Franz-von-Kempis-Weg 6	Walberberg	angemietete Wohnungen
17	Goethestr. 1a	Bornheim	Container
18	Grünewaldstr. 32	Dersdorf	Container
19	Jennerstr. 61	Hemmerich	Container
20	Kämpchenweg 34	Sechtem	angemietete Wohnungen
21	Keldenicher Str. 20-24	Sechtem	Container
22	Lintgesfuhr 25	Kardorf	Container
23	Maaßenstr.11 (Vikarie)	Hemmerich	angemietete Wohnungen
24	Merkurstr. 6	Sechtem	angemietete Wohnungen

25	Mertensgasse 17a	Hersel	angemietete Wohnungen
26	Meuserweg 60	Brenig	Container
27	Ploon 16	Brenig	städt. Eigentum
28	Rheinstr. 117	Hersel	städt. Eigentum
29	Römerstr. 34a	Widdig	Container
30	Schußgasse 26	Roisdorf	angemietete Wohnungen
31	Simon-Arzt-Str. 2b	Hersel	Container
32	Zehnhoffstr. 7	Bornheim	städt. Eigentum
33	Ackerweg 17	Walberberg	städt. Eigentum
34	Schornsberg 2	Brenig	städt. Eigentum

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim unterhält für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Menschen verschiedene Unterkünfte. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus der vom Rat beschlossenen Satzung über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017 (Vorlagen Nr. 964/2016-5 und 489/2017-5) ergibt.

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Satzung werden verschiedene Änderungen erforderlich.

Außerdem wird die bisherige Fassung der Satzung teilweise der zwischenzeitlich vorliegenden Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose angepasst.

Für alle Unterkünfte werden weiterhin einheitliche Benutzungsgebühren erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen. Der zu jedem m² zugewiesener Nutzfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Nutzfläche ermittelt.

Die Benutzungsgebühren setzen sich aus der Grundgebühr in Höhe von 15,53 €/m² und einer Verbrauchsgebühr in Höhe von 5,07 €/m² für die jeweils zugewiesene Nutzfläche zusammen.

In der Gebührenkalkulation wurden in die Grundgebühr die Kosten für die laufende Unterhaltung aller Grundstücke und Gebäude, die Erhaltungsaufwendungen, Mieten, kalkulatorische Kosten und die Personalaufwendungen einbezogen. Durch die Einstellung des Sicherheitsdienstes für die Unterkünfte zum 31.12.2017 hat sich die Grundgebühr verringert. In die Verbrauchsgebühr wurden die Verbrauchskosten aller Unterkünfte einbezogen.

Die Gebührenkalkulation wird jährlich angepasst.

Die Nutzfläche der jeweiligen Unterkünfte variiert und wird unterkunftsbezogen berechnet.

Das Unterkunftsverzeichnis wurde aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Geplante Einnahmen von März bis Dezember 2018
bei gleichbleibender Belegung: 994.604€

Mindereinnahmen gegenüber der derzeit geltenden Satzung: 123.530

Einsparung Sicherheitsdienst: 674.000€

Anlagen zum Sachverhalt

Kalkulation Gebührensätze Flüchtlingsheime_Unterkünfte 2018